

Bericht und Antrag des nicht ständigen Ausschusses „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes****I. Bericht**

1. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 26. Sitzung am 24. August 2016 einen nicht ständigen Ausschuss zur „Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts“ einstimmig eingesetzt.

Der Einsetzung ging eine breite Diskussion im Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss voran. Wie der Ausschuss in seinem Antrag zur Einsetzung ausführt, erfordere die historisch niedrige Wahlbeteiligung bei der Bürgerschaftswahl in Höhe von 50,2 % eine umfassende Erörterung und die Entwicklung von Gegenstrategien. Insbesondere dürfe sich eine repräsentative Demokratie nicht mit der deutlich gewordenen sozialen Selektivität der Wahlbeteiligung abfinden. Die numerische Legitimationsbasis des repräsentativen Systems werde deutlich schmaler. Auch stelle sich die Frage, ob für die Wahlteilnahme faktische oder empfundene Barrieren nicht auch durch wahlorganisatorische Maßnahmen deutlich gesenkt werden können.

Weiter diskutierte der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss die Auswirkungen des seit der 18. Wahlperiode geltenden Wahlrechts. So habe der Anteil von Frauen und jüngeren Abgeordneten in der Bremischen Bürgerschaft deutlich abgenommen, auch sei in beiden Wahlen seitdem das Phänomen des „negativen Stimmgewichts“ aufgetreten.

Aus diesen Überlegungen resultiert der breite Auftrag der Bürgerschaft (Landtag), einen nicht ständigen Ausschuss zur Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts einzusetzen (Drs. 19/658). Ausweislich des Einsetzungsbeschlusses soll Gegenstand der Beratungen im Ausschuss sein:

- Analyse der Gründe für Wahlenhaltung bei den Landtagswahlen von 2007 bis 2015,
- Strategien und Maßnahmen gegen die soziale Selektivität der Wahlbeteiligung sowie zu mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am repräsentativen System,
- Abbau von tatsächlichen oder empfundenen Barrieren für die Wahlbeteiligung und
- Entwicklung von weiteren Vorschlägen, um die Partizipation auch am repräsentativen System wieder attraktiver zu machen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus die Aufgabe,

1. wahlorganisatorische Maßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen, die einer sinkenden Wahlbeteiligung entgegenwirken können;
2. zu prüfen, ob und inwieweit entgegen der jetzigen Regelung des § 7 Abs. 6 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG) das Sitzverteilungsverfahren dahingehend geändert werden soll, dass künftig die Personenwahlmandate vor den Listenmandaten verteilt werden, um den Wahlvorschlägen der Parteien entsprechend eine repräsentativere Abbildung und Ver-

tretung der Gesellschaft im Parlament in Bezug auf Geschlecht, Alter, unterschiedliche Berufe und Wohnregionen sicherstellen zu können, und ob und inwieweit dadurch dem sogenannten negativen Stimmengewicht entgegen gewirkt werden könnte und – soweit für hilfreich erachtet – entsprechende Veränderungen des § 7 Abs. 6, BremWahlG vorzuschlagen;

3. die Einführung einer landesweit gültigen Sperrklausel bei der Wahl zur Bürgerschaft (Landtag) zu prüfen und eine entsprechende (landesverfassungs-) gesetzliche Regelung vorzuschlagen, die sicherstellt, dass der Wahlbereich Bremerhaven mit eigenen Wahlvorschlägen erhalten bleibt und in ihm mindestens so viele Mitglieder der Bürgerschaft (Landtag) gewählt werden, wie es seinem Anteil an den Wahlberechtigten im Land entspricht;
4. die Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven zu prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzuschlagen, die eine gerechtere Sitzverteilung zwischen kleinen Parteien sicherstellt;
5. weitere wahlrechtliche Instrumente zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung, insbesondere die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit einer kommunalen Sperrklausel, zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Wege zu deren Implementierung zu entwickeln;
6. die Einführung einer Mehrheitssicherungsklausel zu prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzuschlagen;
7. den Sinn und die Auswirkungen von Heilungsregelungen zur Reduzierung des Anteils ungültiger Stimmen zu prüfen und erforderlichenfalls gesetzliche Änderungen vorzuschlagen;
8. die Auswirkungen eines gemeinsamen Wahltermins mit der Wahl zum Europäischen Parlament zu prüfen und gegebenenfalls notwendige gesetzliche Anpassungen vorzuschlagen;
9. mögliche Optimierungen bei der Stimmenauszählung zu prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzuschlagen;
10. die Einführung einer Rechenschaftspflicht für Bewerberinnen und Bewerber über Herkunft und Verwendung der Mittel, die ihnen zum Zweck der Wahlkampfführung zugeflossen sind, zu prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzuschlagen;
11. zu prüfen, ob und inwieweit die Notwendigkeit besteht, die Vorschriften über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts zu konkretisieren;
12. weiteren Anpassungsbedarf wahlrechtlicher Regelungen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen, insbesondere im Hinblick auf die im „Auswertungsbericht zu den Wahlen im Land Bremen am 10. Mai 2015“ vom Landeswahlleiter aufgeworfenen Themenbereiche und
13. Möglichkeiten zur Einrichtung eines Wahlprüfgerichts für die Stadtverordnetenversammlung nach Vorbild des Wahlprüfgerichts zur Bremischen Bürgerschaft zu prüfen und eine entsprechende gesetzliche Regelung vorzuschlagen.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat weiter in der 29. Sitzung am 22. September 2016 den Antrag der Fraktion der CDU „Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes“ (Drs. 19/746) sowie die Anträge der Fraktion der FDP „Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes (Drs 19/776) und „Änderung der Bremischen Landeswahlordnung“ (Drs. 19/777) in der 31. Sitzung am 9. November 2016 an den Ausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss hat folgende Mitglieder:

Björn Tschöpe (SPD), Vorsitzender

Vogt, Kristina (DIE LINKE), stellvertretende Vorsitzende

Aulepp, Sascha (SPD)
Eckhoff, Jens (CDU)
Grotheer, Antje (SPD)
Dr. Güldner, Matthias (Bündnis 90/Die Grünen)
Prof. Dr. Hiltz, Hauke (FDP)
Saxe, Ralph (Bündnis 90/Die Grünen)
Schnittker, Christine (CDU)
Sprehe, Heike (SPD)
Strohmann, Heiko (CDU)
Welt, Holger (SPD)
Wendland, Susanne (Parteilos)

Der Ausschuss hat sich nach einer allgemeinen Orientierung zunächst auf die erforderlichen gesetzgeberischen Änderungen konzentriert, die mit diesem Zwischenbericht der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Ausschuss wird sich in der Folgezeit mit Maßnahmen befassen, um die Wahlbeteiligung selbst zu erhöhen und zu den hieraus folgenden Empfehlungen einen gesonderten Bericht abgeben.

2. a) Änderungen des Sitzverteilungsverfahrens

Die Bürgerschaftswahl im Mai 2015 war die zweite Wahl, die nach der Änderung des Wahlrechts durchgeführt wurde. Wie schon bei der Wahl zur Bürgerschaft im Mai 2011, bei der die Wählerinnen und Wähler erstmalig fünf Stimmen frei vergeben konnten, traten dabei Effekte auf, die Zweifel an diesem System der personenorientierten Verhältniswahl weckten. Zum einen war, wie auch der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss in seinem Bericht vom 28. Juni 2016 (Drs. 19/658) feststellt, ein Resultat beider Wahlen, dass der Anteil jüngerer Abgeordneter und auch der Anteil von Frauen in der Bürgerschaft (Landtag) deutlich abgenommen hat. Zum anderen trat bei diesen Wahlen der Effekt des sogenannten negativen Stimmgewichts auf. Dieser Effekt führte dazu, dass die Abgabe von Personenstimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten im Einzelfall dazu führt, dass die Kandidatin oder der Kandidat schlechter gestellt wird, als dass die Wählerinnen oder Wähler eine Liste angekreuzt haben. Der Wunsch, die Kandidatin oder den Kandidaten besonders durch die Abgabe der Personenstimme zu fördern, wird damit in sein Gegenteil verkehrt.

Der Landeswahlleiter hat in einem Bericht an den Ausschuss dargelegt, dass bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft und zu den Beiräten am 10. Mai 2015 dies für den Wahlbereich Bremen in einem Fall dazu führte, dass der Kandidat ein Mandat nicht erringen konnte. In den Beiratsbereichen ist dies in zumindest fünf Fällen aufgetreten.

Dieser Effekt ist nach überwiegender Meinung des Ausschusses verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Der Grundsatz der Transparenz verlangt, dass für die Wählerinnen und Wähler erkennbar ist, welche Auswirkungen ihre Stimme im Einzelfall hat. Auch kann die Wählerin und der Wähler berechtigterweise erwarten, dass es einer Kandidatin oder einem Kandidaten besonders hilft, wenn die fünf Wählerstimmen für sie oder ihm persönlich abgegeben werden und gerade nicht nur eine Liste gewählt wird.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb mehrheitlich mit den Stimmen von den Fraktionen der SPD, der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der FDP und der Abgeordneten Wendland durch eine Änderung des Wahlgesetzes eine Umkehrung der Zuteilungsreihenfolge der Mandate. Die Anzahl der für eine Liste insgesamt zu vergebenden Sitze ergibt sich dabei wie beim aktuellen Verfahren aus der Summe der Stimmen, die auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und seine Bewerberinnen und Bewerber entfallen. Im zweiten Schritt sollen dann aber die über Personenwahl zu vergebenden Mandate

des jeweiligen Wahlvorschlags zuerst und in absteigender Reihenfolge der persönlichen Stimmen vergeben werden. Anschließend soll dann die Vergabe der Sitze nach Listen – unter Ausschluss der bereits über Personenwahl gewählten Kandidatinnen und Kandidaten – erfolgen.

Mit der Änderung wird das Sitzzuteilungsverfahren dahingehend geändert, dass künftig die Personenwahlmandate vor den Listenmandaten verteilt, um den Wahlvorschlägen der Parteien entsprechend eine repräsentativere Abbildung und Vertretung der Gesellschaft im Parlament in Bezug auf Geschlecht, Alter, unterschiedlichen Berufen und Wohnregionen sicherstellen zu können. Auch soll mit der Änderung dem sogenannten negativen Stimmengewicht entgegengewirkt werden, um eine größere Transparenz zwischen Wahlvorgang und Mandatsverteilung zu erreichen.

b) Einführung einer landesweit gültigen Sperrklausel

Der Ausschuss sieht bei Enthaltung der Abgeordneten Wendland, ansonsten einstimmig, derzeit keinen Handlungsbedarf.

c) Änderung des Sitzzuteilungsverfahrens bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven

Der Wahlrechtsausschuss hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob das Sitzzuteilungsverfahren zugunsten kleinerer Parteien geändert werden soll. Er sieht hier mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE und Enthaltung der Abgeordneten Wendland keinen Änderungsbedarf.

d) Prüfung weiterer wahlrechtlicher Instrumente zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Der Wunsch, eine Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung einzuführen, stammt aus einem mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung selbst. In dem Beschluss äußern die Fraktionen der Stadtverordneten mehrheitlich die Sorge, dass aufgrund der Anzahl der Fraktionen die Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung erschwert würde.

Hintergrund ist, dass der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen bereits in seinem Urteil vom 14. Mai 2009 (St 2/08) die Einführung einer 5-%-Sperrklausel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung als unzulässig verworfen hat. Die in einer derartigen Sperrklausel liegende Beeinträchtigung der Wahlrechtsgleichheit sei nur zu rechtfertigen, wenn sie erforderlich sei, um eine konkrete, mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung abzuwenden.

Der Ausschuss hat zu der Frage, ob die Gründe des Urteils auch heute noch Bestand haben, eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung und des Wissenschaftlichen Dienstes der Bürgerschaftskanzlei eingeholt. Beide Stellungnahmen kommen zum Schluss, dass die tragenden Gründe, die den Staatsgerichtshof seinerzeit zur Ablehnung einer Sperrklausel bewogen, nach wie vor gültig seien. Zwar seien die Rahmenbedingungen mit der Wahl 2015 schwieriger geworden, allerdings könne von einer drohenden Funktionsunfähigkeit des Kommunalparlaments keine Rede sein.

Der Ausschuss sieht deshalb einstimmig derzeit keine rechtliche Möglichkeit, eine Sperrklausel einzuführen. Er sieht sich in dieser Auffassung durch das jüngste Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) bestätigt, in dem dieser die 2,5-%-Sperrklausel für die Wahlen der Gemeinderäte und Kreistage für rechtswidrig erachtete (VerfGH NRW, Urteil vom 21. November 2017, VerfGH 21/16).

e) Einführung einer Mehrheitssicherungsklausel

Die Einführung einer Mehrheitssicherungsklausel soll sicherstellen, dass eine Partei, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, auch mindestens die Hälfte der Sitze zugesprochen bekommt. Damit soll der Mehrheitswille der Wählerinnen und Wähler auch sicher im

Parlament abgebildet werden. Eine derartige Regelung gibt es im Gegensatz zu den meisten anderen Landeswahlgesetzen nicht. Eine derartige Klausel macht allerdings nur auf Ebene der Beiratswahlen und Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung Sinn, da es für die Bürgerschaft (Landtag) keine landesweite Sitzverteilung gibt, sondern die beiden Wahlbereiche getrennt voneinander ausgezählt werden.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die entsprechende Änderung des Wahlgesetzes.

- f) Prüfung des Sinns und der Auswirkungen von Heilungsregelungen zur Reduzierung des Anteils ungültiger Stimmen

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen und wie fehlerhafte Stimmabgaben vermieden oder zumindest geheilt werden können, begleitet die Wahlforschung in Bremen seit der Änderung des Wahlrechts zu Beginn der 18. Wahlperiode. Mit Erhöhung der persönlichen Stimmzahl auf maximal fünf Stimmen ist eine Erhöhung des Anteils ungültiger Stimmen zu verzeichnen. Bei der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft im Jahr 2015 belief sich der Anteil der ungültigen Stimmzettel auf landesweit 3,0 %.

Einigkeit besteht im Ausschuss lediglich dahingehend, dass Heilungsregelungen, die das bremische Wahlrecht derzeit nicht kennt, sinnvoll wären. Angesichts der Vielzahl von möglichen Ungültigkeitsgründen – theoretisch kann dies von der Abgabe von sechs Stimmen über die Anbringung eigener Kommentare oder das absichtliche Ungültigmachen des Stimmzettels reichen – ist der Ausschuss sich allerdings nicht darüber einig, wie eine sinnvolle Heilungsregelung im Einzelnen ausgestaltet sein soll, und welche Heilungsfolgen für welchen Mangel bei der Stimmabgabe gelten sollen.

Der Ausschuss empfiehlt deshalb mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, DIE LINKE, der FDP bei Einhaltung der Abgeordneten Wendland, keine Änderungen am Wahlrecht vorzunehmen.

- g) Gemeinsamer Wahltermin mit der Wahl zum Europäischen Parlament

Im Jahr 2019 werden sowohl die Landtags- und Kommunalwahlen in der Freien Hansestadt Bremen als auch die Wahl zum Europäischen Parlament stattfinden. Hieraus resultierte die Überlegung, beide Wahlen zeitgleich stattfinden zu lassen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU, den Tag der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft auf den Tag der Wahl zum Europäischen Parlament zu legen. Die Mehrheitsmeinung verspricht sich davon eine höhere Wahlbeteiligung, da zu erwarten sei, dass bei einer terminlichen Zusammenlegung beider Wahlen der gesamte Wahlvorgang mehr Aufmerksamkeit auf sich ziehe.

Demgegenüber lehnt die Fraktion der CDU eine Zusammenlegung beider Wahlen ab. Es sei nicht zu erkennen, wie von der Europawahl, bei der im Jahr 2014 die Wahlbeteiligung mit 41,51 % noch unter der Beteiligung der Bürgerschaftswahl 2015 lag, eine Steigerung der Wahlbeteiligung ausgehen solle. Im Gegenteil sei zu befürchten, dass kommunalpolitisch relevante Themen von europapolitisch relevanten Themen überstrahlt würden. Auch sei Folge der Zusammenlegung beider Wahltermine, dass die Landtagswahl in Bremen bundespolitisch gar nicht mehr wahrgenommen werde.

Akuter Handlungsbedarf besteht erst nach Festlegung des Termins der Europawahl, die ein Jahr vor dem Wahltermin erfolgen soll. Nach § 14 BremWahlG wird der Tag für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft spätestens neun Monate vor Ende der Wahlperiode festgesetzt, sodass die europäische Terminierung abgewartet werden kann. Der Zeitraum, in dem die Europawahl stattfinden muss, ist nicht deckungsgleich mit dem festzusetzenden Bremer Wahltag, der innerhalb des letzten Monats der Wahlperiode liegen muss. Zudem ist durch die Entscheidung per

Volksentscheid, die Dauer der Legislaturperiode in Bremen bei vier Jahren zu belassen, die Konstellation, dass beide Wahlen in einem Jahr stattfinden, ohnehin zunächst nur einmalig. Bei regulärem Verlauf fallen beide Wahlen erst wieder 2039 in ein Kalenderjahr.

h) Optimierungen bei der Stimmauszählung

Bei der Wahl zur 19. Wahlperiode ist erheblicher Unmut darüber laut geworden, dass sich die Auszählung aller Wahlbezirke über mehrere Tage hinzog, bis ein belastbares Endergebnis vorlag. Insbesondere für die Kandidatinnen und Kandidaten war über einen gefühlt langen Zeitraum nicht absehbar, ob es für den Einzug in das Parlament gereicht hatte oder nicht.

Der Ausschuss hat den Landeswahlleiter zum Ablauf der Stimmauszählung und der damit verbundenen organisatorischen Maßnahmen gehört. Er hat auch den Landeswahlleiter der Freien und Hansestadt Hamburg zum Ablauf der dortigen Bürgerschaftswahlen befragt.

Im Ergebnis bleibt die Differenz zwischen den Auszählungszeiten in Hamburg und Bremen unbefriedigend. Allerdings sieht der Ausschuss mehrheitlich, dass zum einen eine schnellere Auszählung mit einem erheblichen finanziellen Mehrbedarf verbunden wäre. Auch ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der gefühlt langen Auszählungszeit darauf zurückzuführen ist, dass am Wahlabend im Wahlzentrum ein Stromausfall zu Ausfallzeiten führte.

Der Ausschuss sieht deshalb mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der CDU keine Handlungsmöglichkeit.

i) Weiterer Anpassungsbedarf wahlrechtlicher Regelungen

Anlässlich der generellen Überprüfung des Wahlrechts hat sich der Ausschuss mit der Weiterentwicklung des Wahlrechts befasst. Er sieht dabei Änderungsbedarf in folgenden Punkten:

aa) Ausschluss vom Wahlrecht gesetzlich Betreuter

Nach § 2 Ziffer 2 des BremWahlG ist derzeit vom Wahlrecht ausgeschlossen, wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.

Der Landesteilhaber hat für die Freie Hansestadt Bremen bereits im Frühjahr 2017 die Bürgerschaft (Landtag) aufgefordert, den Ausschluss betreuter Menschen aufzuheben.

Der Ausschuss hat hierzu den Landesbehindertenbeauftragten, Herrn Dr. Steinbrück, angehört. Dieser hat ebenfalls betont, dass ein derartig weit gefasster Ausschluss mit der Behindertenrechtskonvention nicht im Einklang stehe. In Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein sei diese Regelung auf Landesebene bereits gestrichen worden. Nach einer Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung sinkt die Zahl der umfassenden Betreuungen stark, da bei den zuständigen Gerichten verstärkt geprüft werde, ob man die Betreuung auf einzelne Aufgabenbereiche beschränken könne.

Der Ausschuss hält einstimmig die Anknüpfung des Wahlrechts an das gesetzliche Betreuungsrecht für nicht sachgerecht. Bei der Anordnung von Betreuungen stehen generell andere Gesichtspunkte, nicht aber die Wahlrechtsfähigkeit im Vordergrund. Der Bürgerschaft (Landtag) wird deshalb empfohlen, die entsprechende Norm des Wahlgesetzes (§ 2 Ziffer 2) ersatzlos zu streichen.

bb) Anpassung der Wahlunterschriften

Vonseiten des Landeswahlleiters wurde die Anregung geäußert, die Regelung hinsichtlich der Wahlunterschriften in Bezug auf Übersichtlichkeit und Ausgestaltung an die Bundesgesetzgebung anzupassen. Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag)

einstimmig, den Senat aufzufordern, diese Änderungen in die Landeswahlordnung aufzunehmen.

cc) Redaktionelle Anpassung des Wahlgesetzes

Weiter empfiehlt der Ausschuss der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Wahlgesetz in § 46 Abs. 1 Nr. 4 redaktionell anzupassen. Nach dieser Regelung können leitende Angestellte der Städtischen Sparkasse Bremerhaven nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein. Infolge der Fusion der Sparkasse Bremerhaven mit der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln im Jahr 2014 zur Weser-Elbe-Sparkasse ist diese Bezeichnung zu ändern.

dd) Mandatsverteilung zwischen Bremen und Bremerhaven

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs regelmäßig verpflichtet, zu überprüfen, ob die Mandatsverteilung im Landtag – derzeit 68 Mandate für die Stadt Bremen, 15 Mandate für die Stadt Bremerhaven – der Bevölkerungsentwicklung in den beiden Städten entspricht. Eine Abweichung vom gleichen Erfolgswert ist dabei nur vorübergehend und eingeschränkt zulässig.

Der Ausschuss hat diese Prüfung vorgenommen, wobei er als Datengrundlage das aktuelle Wählerverzeichnis aus dem Volkstseid 2017 zugrundegelegt hat, und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Mandatsverteilung dahingehend zu ändern, dass auf die Stadt Bremen künftig 69 Mandate, auf die Stadt Bremerhaven 15 Mandate entfallen, das Parlament also um einen Sitz auf 84 Sitze aufgestockt wird. Mit dieser Änderung ist gewährleistet, dass eine Abweichung beim Erfolgswert der Stimmen in beiden Wahlbereichen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt verfassungsrechtlich noch gerechtfertigt wäre. Mit dieser Sitzverteilung ist zugleich nach einer ergänzend eingeholten Stellungnahme des Landeswahlleiters sehr unwahrscheinlich, dass ein Wahlvorschlag im Wahlbereich Bremerhaven ausgeschlossen würde, der mehr als 5 % der gültigen Stimmen, aber weniger als das natürliche Quorum erreicht.

j) Änderung der Bremischen Landeswahlordnung, Antrag der Fraktion der FDP, Drs. 19/777

Schließlich hat die Bürgerschaft (Landtag) den Antrag auf Änderung der Landeswahlordnung in ihrer 31. Sitzung am 9. November 2016 an den Ausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss teilt die Auffassung des Antrags, dass zur besseren Sichtbarmachung und Unterscheidung Logos der auf dem Stimmzettel aufgeführten Parteien und Vereinigungen zugelassen werden sollten. Er hat eine Stellungnahme des Landeswahlleiters eingeholt, der einen ergänzenden Vorschlag unterbreitet hat, um Rechtsstreitigkeiten um die inhaltliche Berechtigung zur Verwendung eines Logos auszuschließen.

Der Ausschuss bittet einstimmig die Bürgerschaft (Landtag), diesem Vorschlag zuzustimmen. Der Antrag der Fraktion der FDP, Drs. 19/777, ist mit diesem weitergehenden Antrag erledigt.

II. Antrag

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt dem in der Anlage 1 beigefügten Gesetzesantrag in erster Lesung zu.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, die Bremische Landeswahlordnung wie folgt zu ändern:
 - a) § 28 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Dem Wahlvorschlag soll in elektronischer Form das Logo der einreichenden Partei oder Wählervereinigung beigefügt werden. Das Logo darf:

1. an textlichen Elementen lediglich den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, eine Abkürzung dieses Namens, eine Eigenbezeichnung oder eine Verbindung dieser Elemente enthalten,
 2. maximal 12,2 cm breit und maximal 3 cm hoch sein,
 3. keine rechtswidrigen Elementen beinhalten,
 4. keine Urheberrechte verletzen. Das Haftungsrisiko tragen die einreichenden Parteien oder Wählervereinigungen.“
- b) In § 30 Abs. 4 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 28 Abs. 6“ die Wörter „Satz 2 Nummern 1 und 2“ eingefügt.
- c) Die Anlagen 16a, 16b, 17a, 17b, 19a, 19b und 19c entsprechend dem Schreiben des Landeswahlleiters vom 19. Januar 2017 (Anlage 2 dieses Berichts) zu ändern.

Björn Tschöpe
(Ausschussvorsitzender)

ANLAGE 1

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321) – 111-a-1 –, das zuletzt durch das Gesetz vom 4. März 2014 (Brem.GBl. S. 176) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „83“ durch die Angabe „84“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „68“ durch die Angabe „69“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die auf einen Wahlvorschlag nach Personenwahl zu vergebenden Sitze werden den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die übrigen Sitze werden den noch nicht nach Satz 1 berücksichtigten Bewerbern in der Reihenfolge zugeteilt, in der sie im Wahlvorschlag benannt sind. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt. § 35 Absatz 3 gilt entsprechend.“

4. Den § 42 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Absatz 4 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihm weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.“

5. In § 46 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „Städtischen Sparkasse Bremerhaven“ durch die Worte „Weser-Elbe-Sparkasse“ ersetzt.

6. Dem § 48 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Erhält bei der Verteilung der Sitze nach § 7 Absatz 4 ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, werden ihm weitere Sitze zugeteilt, bis auf ihn mehr als die Hälfte der Sitze entfallen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um die Unterschiedszahl.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Begründung

Zu Artikel I (Bremisches Wahlgesetz)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 2 wird der gesetzliche Ausschluss betreuter Menschen aufgehoben.

Zu Nummer 2

Der Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs regelmäßig verpflichtet, zu überprüfen, ob die Mandatsverteilung im Landtag – derzeit 68 Mandate für die Stadt Bremen, 15 Mandate für die Stadt Bremerhaven – der Bevölkerungsentwicklung in den beiden Städten entspricht. Eine Abweichung vom gleichen Erfolgswert ist dabei nur vorübergehend und eingeschränkt zulässig.

Infolge der Änderungen der Bevölkerungszahlen in Bremen und Bremerhaven, wie sich aus dem aktuellen Wählerverzeichnis aus dem Volksentscheid 2017 ergibt, ist eine Änderung der Mandatsverteilung erforderlich, um eine Abweichung beim Erfolgswert der Stimmen in beiden Wahlbereichen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt möglichst gering zu halten. Der Landtag besteht damit demnächst aus 84 Mitgliedern, von denen wie bisher 15 aus der Stadt Bremerhaven, 69 aus der Stadt Bremen kommen. Mit dieser Sitzverteilung ist zugleich sehr unwahrscheinlich, dass ein Wahlvorschlag im Wahlbereich Bremerhaven ausgeschlossen würde, der mehr als 5 % der gültigen Stimmen, aber weniger als das natürliche Quorum erreicht.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird das Sitzverteilungsverfahren dahingehend geändert, dass künftig die Personenwahlmandate vor den Listenmandaten verteilt werden, um den Wahlvorschlägen der Parteien entsprechend eine repräsentativere Abbildung und Vertretung der Gesellschaft im Parlament in Bezug auf Geschlecht, Alter, unterschiedlichen Berufen und Wohnregionen sicherstellen zu können. Auch soll mit der Änderung dem sogenannten negativen Stimmengewicht entgegengewirkt werden, um eine größere Transparenz zwischen Wahlvorgang und Mandatsverteilung zu erreichen.

Zu Nummern 4 und 6

Durch die Änderung wird in das Gesetz eine Mehrheitssicherungsklausel eingefügt, die gewährleisten soll, dass bei der Sitzverteilung ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der gültigen Stimmen entfällt, auch tatsächlich mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Die Änderung gilt nur für die Wahl der Beiräte und der Stadtverordnetenversammlung, da es bei der Wahl des Landtags keine landesweite Sitzverteilung gibt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Änderung infolge der Fusion der Sparkasse Bremerhaven mit der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln zur Weser-Elbe-Sparkasse.

Zu Artikel 2

Regelung des Inkrafttretens.

Der Landeswahlleiter, An der Weide 14-16, 28195 Bremen

Herrn
Michael Weiß
Bremische Bürgerschaft (Landtag)
Parlamentssdienste
Am Markt 20
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Jürgen Wayand

T (04 21) 361 2200
F (04 21) 496 2200

E-Mail
juergen.wayand@statistik.bremen.de
landeswahlleiter@statistik.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

per E-Mail

Mein Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
Org.-Zeichen: LWL
Bremen, den 19. Januar 2017

**Nichtständiger Ausschuss Erhöhung der Wahlbeteiligung und Weiterentwicklung des Wahlrechts;
hier: Stellungnahme zum Anpassungsbedarf in der BremLWO**

Sehr geehrter Herr Weiß,

auf der letzten Sitzung des Ausschusses am 19. Dezember 2016 wurde an mich die Bitte herangebracht, zu zwei Punkten Stellung zu nehmen bzw. Vorschläge zu unterbreiten, die sich aus meinem dem Ausschuss vorliegenden Auswertungsbericht zu den Wahlen im Land Bremen am 10. Mai 2015 ergeben und die bei einer Novellierung der BremLWO berücksichtigt werden sollten.

Der erste Punkt bezieht sich auf die Überarbeitung der Niederschriften der Anlagen 16a, 16b, 17a, 17b, 19a, 19b und 19c zur BremLWO. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen einer besseren Übersichtlichkeit und sollen dazu beitragen, dass der Inhalt der Niederschriften durch die Wahlvorfälle vollständig erfasst und die Niederschriften korrekt ausgefüllt werden. Sie werden in der beigefügten Anlage 1 am Beispiel der Anlage 16a der BremLWO dargestellt.

Der zweite Punkt betrifft eine Änderung der Formulierung der BremLWO zur Ausgestaltung der Logos auf den Stimmzetteln in § 28 Absatz 6 Bremische Landeswahlordnung. Ziel des Änderungsvorschlages ist es zu verhindern, dass Logos rechtswidrige Inhalte wiedergeben oder Urheberrechte verletzen. Außerdem wird dem Änderungsvorschlag der FDP-Fraktion vom 14.10.2016 Rechnung getragen, der eine Lockerung der auch aus meiner Sicht unnötig engen Vorschriften zum Gegenstand hat und den Parteien und Wählervereinigungen mehr Freiheit bei der Gestaltung ihres Logos einräumt. Den Änderungsvorschlag finden Sie in Anlage 2 in Form einer Synopse.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Wayand



Dienstgebäude
An der Weide 14 –16
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
mo. bis do.
9:00 – 15:00
fr. 9:00 – 14:00

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank (BIC BRLADE22XXX) IBAN DE27290500001070115000
Bundesbank (BIC MARKDEF1290) IBAN DE3229000000029001565
Sparkasse Bremen (BIC SBREDE22XXX) IBAN DE73290501010001090653

Internet: www.statistik.bremen.de

E-Mail: office@statistik.bremen.de

Wahlbezirk Nr. **111-02**

Teil 1 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Punkt 5.2 von allen Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Wahlhandlung im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am XX. XX 2019

(Teil 1 der Niederschrift)

1. Urnenwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Urnenwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Urnenwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Urnenwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle des/der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieds/Mitglieder des Urnenwahlvorstandes ernannte der/die Urnenwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zu Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der/Die Urnenwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Urnenwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Ein Abdruck des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler/innen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlzellen bzw. Sichtblenden mit Tischen aufgestellt oder ein Nebenraum/Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war/en:

(Bitte eintragen:)

Zahl der Wahlzellen oder Tische mit Sichtblenden:

Zahl der Nebenräume:

Vom Tisch des Urnenwahlvorstandes konnten die Wahlzellen/die Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

2.3 Vorbereitung der Wahlurne

Der Urnenwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Sodann wurde die Wahlurne

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

versiegelt.

verschlossen; der/die Urnenwahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

(Bitte eintragen:)

----- Uhr ----- Minuten begonnen.

Der/Die Schriftführer/in vermerkte die Stimmabgaben für die Bürgerschaftswahl

- von Deutschen in der Spalte BÜ des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen BÜ der gemeinsamen Wahlscheine und
- von Unionsbürgern in der Spalte EU des Wählerverzeichnisses bzw. im Kästchen EU der gemeinsamen Wahlscheine

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

und sammelte die Wahlscheine.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

2.5 Berichtigung aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Urnenwahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der betreffenden Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

- Der/Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte später aufgrund der durch die Gemeindebehörde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der/Die Urnenwahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbescheinigung; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Der Urnenwahlvorstand hat ein Verzeichnis über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

- Der Urnenwahlvorstand wurde vom
unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

.....
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlscheinnummer eintragen.)

2.7 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- waren nicht zu verzeichnen
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z.B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 44 Abs. 6 und 7 und des § 46 Abs. der Bremischen Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. bis beigefügt sind.

2.8 Ablauf der Wahlzeit

Um 18 Uhr gab der/die Urnenwahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt.

Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der/die letzte der anwesenden Wähler/innen seine/ihre Stimmen abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Um Uhr Minuten

erklärte der/die Urnenwahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3. Ermittlung der Anzahl der Wähler/innen

3.1 Leitung der Wähleranzahlfeststellung, Öffnung der Wahlurne

Die Ermittlung und Feststellung der Anzahl der Wähler/innen der Bürgerschaftswahl wurde unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Urnenwahlvorstehers vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl (weiß und grün) wurden entnommen und nach ihrer Farbe getrennt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Der/Die Urnenwahlvorsteher/in überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.2 Zahl der Wähler

- a) Sodann wurden die weißen und grünen Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der **weißen** Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.
(= Wähler/innen insgesamt)

**Diese Zahl hinten in
Abschnitt 3.3 bei eintragen!**

- b) Daraufhin wurden alle im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke im Kästchen/in der Spalte BÜ gezählt.

Die Zählung der Stimmabgabevermerke in der **Spalte BÜ** des Wählerverzeichnisses ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die auf den gemeinsamen Wahlschei-
nen eingetragenen Stimmabgabevermerke im Käst-
chen/in der Spalte BÜ gezählt.

Die Zählung der auf den gemeinsamen Wahlschei-
nen im **Kästchen BÜ** vermerkten Stimmabgaben
ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmabgabevermerke
(= Wähler/innen mit Wahlschein **B1**)

**Diese Zahl hinten in
Abschnitt 3.3 bei **B1** eintragen!**

b) + c) zusammen ergab

..... Personen

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- Die Gesamtzahl b) + c) stimmt mit der Zahl der
weißen Stimmzettel unter a) überein.

- Die Gesamtzahl b) + c) war
um(Anzahl) größer
um(Anzahl) kleiner
als die Zahl der weißen Stimmzettel unter a).

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederhol-
ter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgen-
den Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer stelle

- aus der Bescheinigung über den Abschluss des Wählerverzeichnis (Spalte BÜ)
- aus der Zählung der Stimmzettel
- aus der Zahl der Vermerke im Kästchen BÜ der Wahlscheine

die Zahl der Wahlberechtigten,

die Zahl der Wähler/innen [3.2 a)] und

die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [3.2 c)]

Sofern der/die Wahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat, siehe Abschnitt 2.5) ist die berichtigte Zahl einzutragen.

wie folgt fest:

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "Wahlschein" ¹⁾	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "Wahlschein" ¹⁾	
A1+A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹⁾	
B	Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2 a)]	
B1	darunter Wähler mit Wahlschein [vgl. oben 3.2 c)]	

¹ Sofern der/die Urnenwahlvorsteher/in Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5) sind die Zahlen der berichtigten Bescheinigung über den Abschluss des gemeinsamen Wählerverzeichnis (Wahl zur Bürgerschaft – Spalte BÜ) bei A1, A2 und A1+A2 einzutragen

4. Abschluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes

4.1 Besondere Vorkommnisse bei den Feststellungen

Bei der Wahlhandlung und den Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....
.....

Der Urnenwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

4.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 4.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Wähler/innen, weil

.....
.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.2) wiederholt. Die in Abschnitt 3.3 der Wahl Niederschrift enthaltenen Feststellungen wurden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt.
- berichtigt.
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 3 bzw. der Anlage zur Niederschrift nach Abschnitt 8.5 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen bzw. erneut zu drucken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom/von der Urnenwahlvorsteher/in mündlich bekannt gegeben.

4.3 Anwesenheit des Urnenwahlvorstandes

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Zählung der Wähler/innen mindestens fünf Mitglieder des Urnenwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Urnenwahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre jeweiligen Stellvertreter, anwesend.

- (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

4.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Feststellungen

Die Wahlhandlung sowie die Feststellungen des Urnenwahlvorstandes waren öffentlich

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

5. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen und Unterzeichnung dieser Niederschrift

5.1

Nach Schluss der Feststellungen des Urnenwahlvorstandes wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket/mehrere Pakete mit den abgegebenen weißen Stimmzetteln,
- b) eine Prospekthülle mit den eingenommenen gemeinsamen Wahlscheinen,
- c) ein Umschlag/mehrere Umschläge mit den eingenommenen gemeinsamen Wahlbenachrichtigungen sowie
- d) ggf. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine.

Alle Unterlagen wurden versiegelt. Die Pakete mit den abgegebenen weißen Stimmzetteln und der Umschlag/die Umschläge mit den Wahlbenachrichtigungen wurden zusammen mit dem Wählerverzeichnis-Ordner (der das gemeinsame Wählerverzeichnis, alle Niederschriften, die gemeinsamen Wahlscheine sowie ggf. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine enthielt) in die Wahlurne (Bürgerschaft) gelegt und von mindestens zwei Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes bis zur Übergabe an die Gemeindebehörde verwahrt. Nach der Übergabe wurde die Wahlurne versiegelt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Die restlichen nach § 37 BremLWO überlassenen Wahlunterlagen wurden in den entsprechenden Datentrümmelcontainer gelegt, dieser wurde verschlossen. Wenn ein Schlüssel für den Container vorhanden war, wurde dieser in einem versiegelten Umschlag ebenfalls dem Wählerverzeichnis-Ordner beigelegt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

5.2 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Urnenwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Bremen, den

Die übrigen Beisitzer/innen

Der/Die Urnenwahlvorsteher/in	
Der/Die Stellvertreter/in	
Der/Die Schriftführer/in	

Das/Die Mitglied/er des Urnenwahlvorstandes

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlniederschrift,
weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
.....
.....

(Angabe der Gründe)

Wahlbezirk Nr. **111-02**

Niederschrift über die Übergabe der Wahlunterlagen

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am XX. XX 2019

(Teil 2 der Niederschrift)

Übergabe der Wahlunterlagen vom Urnenwahlvorstand an die Gemeindebehörde

Bis zur Übergabe haben mindestens zwei Mitglieder des Urnenwahlvorstandes die Wahlunterlagen und die Wahlurne verwahrt.

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift wurden den Beauftragten der Gemeindebehörde

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

am um Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

Name Urnenwahlvorsteher/in (oder seiner/ihrer Stellvertreter/in)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Urnenwahlvorstandes	Unterschrift
Name des Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift
Name des Beauftragten der Gemeindebehörde	Unterschrift

Die Gemeindebehörde verwahrt die versiegelten Wahlunterlagen sicher.

Übergabe der Wahlunterlagen von der Gemeindebehörde an den Auszählwahlvorstand

Die Wahlunterlagen nach Abschnitt 5 der Niederschrift sowie die Teile 1 und 2 dieser Niederschrift wurden von der Gemeindebehörde dem Auszählwahlvorstand

am um Uhr übergeben.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Unterlagen waren in ordnungsgemäßen Zustand.

Folgende Beanstandungen waren zu verzeichnen:

.....

Die Anwesenden klärten diese, soweit möglich, wie folgt auf:

.....

Name Auszählwahlvorsteher/in (oder seiner/ihrer Stellvertreter/in)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des Beauftragten der Gemeindebehörde (Tischbetreuer)	Unterschrift

Wahlbezirk Nr. **111-02**

Einsatz elektronischer Datenverarbeitung

Teil 3 dieser Niederschrift ist nach Abschluss der Tätigkeiten bei Punkt 9.5 von allen Mitgliedern und bei 10.2 von einem Teil des Auszählwahlvorstandes zu unterschreiben.

Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlbezirk

der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft am XX. XX 2019

(Teil 3 der Niederschrift)

6. Auszählwahlvorstand

Zu der Bürgerschaftswahl waren für den Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion
1.			als Auszählwahlvorsteher/in
2.			als stellvertretende/r Auszählwahlvorsteher/in
3.			als Schriftführer/in
4.			als Beisitzer/in
5.			als Beisitzer/in
6.			als Beisitzer/in
7.			als Beisitzer/in

An Stelle des/der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieds/Mitglieder des Auszählwahlvorstandes ernannte der/die Auszählwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen Wahlberechtigten zum Mitglied/zu Mitgliedern des Wahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			

Als Hilfskraft war zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			

Der/Die Auszählwahlvorsteher/in eröffnete die Tätigkeit des Auszählwahlvorstandes damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Ein Abdruck des Bremischen Wahlgesetzes und der Bremischen Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

7. Überprüfung der Anzahl der Wähler/innen im Wahlbezirk

7.1 Leitung der Überprüfung der Wähleranzahl, Öffnung der Wahlurne

Die Feststellung der Anzahl der weißen Stimmzettel wurde im Anschluss an die Übernahme unter der Leitung des Auszählwahlvorstehers/der Auszählwahlvorsteherin erneut vorgenommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Zunächst wurden die Wahlurne und die versiegelten Pakete mit den weißen Stimmzetteln für die Bürgerschaftswahl geöffnet und die Stimmzettel vollständig entnommen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

7.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung der **weißen** Stimmzettel für die Bürgerschaftswahl ergab

(Bitte Zahl eintragen:)

..... Stimmzettel.
(= Wähler/innen insgesamt)

An entsprechender Stelle in der Stimmzettelerfassung eintragen!

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Wähler/innen stimmt mit der durch den Urnenwahlvorstand ermittelten Zahl unter 3.2 a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war
um(Anzahl) größer
um(Anzahl) kleiner
als die durch den Urnenwahlvorstand ermittelte Zahl.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung auftrat, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

.....
.....
.....

7.3 Übergabe an die Gemeindebehörde

Der Wahlvorsteher übergab sodann einem Beauftragten der Gemeindebehörde

- a) das Paket mit den grünen Stimmzettelumschlägen (Unionsbürger) sowie (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
- b) den Umschlag/die Umschläge mit den gemeinsamen Wahlbenachrichtigungen. (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

8. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses

8.1

Die Auszählung erfolgte unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung. Der/Die Schriftführer/in übertrug die Zahl der Wähler [„B“ – vgl. Abschnitt 7.2] sowie die Zahl der Wähler/innen mit Wahlschein [„B 1“ – vgl. Abschnitt 3.3] in die Stimmzettelerfassung.

Der/Die Auszählwahlvorsteher/in bildete aus den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes ein oder zwei Teams zu jeweils mindestens drei Personen. Wurden mehrere Teams gebildet, wurde jedem ein fester Bereich von Stimmzettelnummern zugeordnet. Der/Die Auszählwahlvorsteher/in übergab die Stimmzettel an das/die Team/s. Der/Die Auszählwahlvorsteher/in überwachte die folgende Arbeit des/der Team/s.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

8.2

In jedem Team sagte ein Mitglied des Auszählwahlvorstandes die Stimmabgabe auf jedem einzelnen Stimmzettel laut an, ein weiteres Mitglied gab diese ein, das dritte Mitglied und/oder die weiteren Mitglieder überprüften die korrekte Erfassung der Stimmen.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Jeder Stimmzettel erhielt eine eindeutige Nummer; unter dieser wurde er im System abgespeichert und die Nummer wurde auf dem Stimmzettel vermerkt. Stimmzettel, die mehr als fünf Stimmen oder keine Stimme enthielten, wurden als ungültige Stimmzettel erfasst. Sie wurden ebenfalls eindeutig nummeriert.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Erfasste Stimmzettel wurden zur späteren Verpackung beiseitegelegt. Stimmzettel, die insgesamt oder bezüglich einzelner Stimmen Anlass zu Bedenken gaben, wurden zur späteren Beschlussfassung ausgesondert und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin verwahrt. Die Mitglieder des/der Team/s wechselten sich insbesondere beim Ansagen und der Kontrolle ab.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

8.3

Zum Schluss entschied der Auszählwahlvorstand über die Gültigkeit der ausgesonderten Stimmzettel und über die Gültigkeit zweifelhafter Stimmen.

Der/Die Auszählwahlvorsteher/in gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag sie abgegeben worden waren. Er/Sie vermerkte die Entscheidungen auf der Rückseite jedes Stimmzettels.

Die so ermittelten ungültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen wurden gemäß 8.2 erfasst.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

8.4

Der Auszählwahlvorstand druckte nach der Erfassung aller Stimmzettel – aber vor dem Endabschluss des Wahlbezirks – eine Stichprobenliste aus. Hierfür wurden nach eigenem Ermessen fünf Stimmzettel ausgewählt. Die korrekte Erfassung und Summierung dieser Stimmen wurde außerhalb der Erfassungssoftware ausgerechnet und mit der von der Software errechneten Anzahl verglichen. Unstimmigkeiten, z.B. falsche Erfassungen, wurden geklärt. Der Ausdruck wurde vom Auszählwahlvorsteher/von der Auszählwahlvorsteherin und dem/der Schriftführer/in oder deren jeweiligen Stellvertretern unterzeichnet und als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

8.5

Der/Die Schriftführer/in sorgte für den Ausdruck des Wahlergebnisses und der Liste der erfassten Stimmabgaben aller Stimmzettel (Stimmzettellprüfliste). Diese wurde vom Auszählwahlvorstand auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit überprüft, von allen Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes unterzeichnet und als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

8.6

Anschließend wurde das Ergebnis im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorsteher/von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und der Wahlbereichsleiterin gemeldet.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

9. Abschluss der Feststellung des Ergebnisses und Unterzeichnung der Niederschrift

9.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Feststellung des Ergebnisses der Wahl waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Auszählwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

9.2 Erneute Zählung

Das/Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

.....
(Vor- und Familienname)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Auszählung, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin beschloss der Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

die Auszählung nicht zu wiederholen, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

die Auszählung zu wiederholen, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

Nach erneuter Auszählung nach Abschnitt 8. dieser Niederschrift wurde das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk vom Auszählwahlvorstand

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt,

berichtigt,

vom Auszählwahlvorsteher/von der Auszählwahlvorsteherin in geeigneter Weise bekannt gegeben und der Wahlbereichsleiterin gemeldet.

9.3 Anwesenheit des Auszählwahlvorstandes

Während der Feststellung des Ergebnisses waren immer mindestens vier – im Falle kurzer Unterbrechungen, während denen die Ergebnisfeststellung ruhte, drei – Mitglieder des Auszählwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Auszählwahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter, anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

9.4 Öffentlichkeit der Feststellungen

Die Feststellung des Ergebnisses erfolgte öffentlich.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

9.5 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Auszählwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Bremen, den

Die übrigen Beisitzer/innen

Der/Die Auszählwahlvorsteher/in	
Der/Die Stellvertreter/in	
Der/Die Schriftführer/in	

Das/Die Mitglied/er des Auszählwahlvorstandes

verweigerte/n die Unterschrift unter der Wahlunterschrift, weil

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Angabe der Gründe)

10. Verpackung und Übergabe der Wahlunterlagen

10.1

Nach Schluss der Feststellung des Ergebnisses wurden die Wahlunterlagen wie folgt verpackt:

- a) ein Paket/mehrere Pakete mit den weißen Stimmzetteln, die keine Beschlussfassung erforderten, fortlaufend nach Nummern sortiert,
- b) ein Umschlag mit den weißen Stimmzetteln, über die ein Beschluss gefasst wurde,
- c) eine Prospekthülle mit den eingenommenen gemeinsamen Wahlscheinen
- d) ggf. das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine.

Die Unterlagen nach Abschnitt 10.1 a) bis c) wurden versiegelt. Die Pakete mit den weißen Stimmzetteln wurden in einen Umzugskarton gelegt, dieser wurde mit der Wahlbezirksnummer beschriftet (rot) und gemeinsam mit der leeren Wahlurne am Ausgang zum Lager des Auszählzentrums abgegeben.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

Die Unterlagen nach Abschnitt 10.1 b) bis d) wurden zusammen mit dem Wählerverzeichnis-Ordner, allen Niederschriften sowie den ausgedruckten Unterlagen (Stichprobenliste, Anlagen zur Niederschrift und Ergebnisprüfliste) der Gemeindebehörde

am..... um
im Niederschriftenraum übergeben.

10.2 Übergabe an Gemeindebehörde

Name des/der Auszählwahlvorsteher/in (oder seiner/ihrer Stellvertreter/in)	Unterschrift
Name eines weiteren Mitglieds des Auszählwahlvorstandes	Unterschrift
Name des Beauftragten der Gemeindebehörde (Ausgang/Lager)	Unterschrift
Name des Beauftragten der Gemeindebehörde (Niederschriftenraum)	Unterschrift